

| <p>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung</p> | <p>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung</p> |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1 Abfallwirtschaft</p> <p>Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH) und des Zweckverbandes EKOCity unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Abfallwirtschaft</p> <p>Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH) und des Zweckverbandes EKOCity unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft. Die Sammlung und der Transport der Abfälle erfolgt nach den Festlegungen sowohl des Luftreinhalteplans Wuppertal als auch des Masterplans Klimaschutz in der jeweils aktuellen Fassung. Die für bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte aktuellen städtischen Gefährdungsbeurteilungen in Verbindung mit den aktuellen Auflagen der Unfallkassen werden dabei beachtet.</p> |

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(2) Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden wird, insbesondere durch Gebrauch langlebiger Erzeugnisse und Verwendung von Mehrweg- und Recyclingprodukten sowie durch Einsatz wiederverwertbarer Materialien; der „Leitfaden nachhaltige Beschaffung“ in seiner jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Die gleichen Anforderungen gelten für die Vermietung bzw. Verpachtung städtischer Grundstücke und für öffentliche Bauvorhaben. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt darauf hin, dass städtische Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, ihr Beschaffungswesen ebenso ausrichten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(2) Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden wird, insbesondere durch Gebrauch langlebiger Erzeugnisse und Verwendung von Mehrweg- und Recyclingprodukten sowie durch Einsatz wiederverwertbarer Materialien. Die gleichen Anforderungen gelten für die Vermietung bzw. Verpachtung städtischer Grundstücke und für öffentliche Bauvorhaben. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt darauf hin, dass städtische Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, ihr Beschaffungswesen ebenso ausrichten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, b) Schlagabraum, c) Altfahrzeuge mit Ausnahme von Autowracks gem. § 20 Abs. 3 KrWG, deren Halter ermittelt werden kann, d) Altreifen aus dem gewerblichen Bereich, e) Altöl, f) Rostasche (AVV 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal, | <p style="text-align: center;">§ 6 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, b) Schlagabraum, c) Altfahrzeuge mit Ausnahme von Autowracks gem. § 20 Abs. 3 KrWG, deren Halter ermittelt werden kann, d) Altreifen aus dem gewerblichen Bereich, e) Altöl, f) Rostasche (AVV 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal, |

| | |
|---|--|
| <p>g) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,</p> <p>h) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Abfälle gem. lit. g) und h) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p> | <p>g) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Abfälle gem. lit. g) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 27 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</p> <p>(2) Die 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, der im Abfallkalender für den jeweiligen Abfuhrbezirk genannt ist, vor dem eigenen Grundstück an den von der AWG festgelegten Standorten möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.</p> <p>(3) Wo die Fahrzeuge der städtischen Abfallentsorgung nicht vorfahren können, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen für das Müllfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 27 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</p> <p>(2) Die 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, der im Abfallkalender für den jeweiligen Abfuhrbezirk genannt ist, vor dem eigenen Grundstück an den festgelegten Standorten möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.</p> <p>(3) Können Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend nicht direkt angefahren werden, so wird für alle Abfallfraktionen der Ort und die Art der Übergabe festgelegt.</p> |